

Vorlage Nr. I/145/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Staatsvertrag über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven

A Problem

Ein wesentlicher Schritt zur Fusion der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln ist die Schaffung des notwendigen Rechtsrahmens für die länderübergreifende Zusammenlegung der beiden Institute. Mit dem *Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven* soll die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 17. Juni 2014 die als Anlage beigefügte Vorlage beschlossen, um das notwendige Gesetzgebungsverfahren in der Bremischen Bürgerschaft einzuleiten. Die 1. Lesung des Gesetzes ist dort am 19. Juni 2014 erfolgt.

Der Magistrat hat zuletzt in seiner Sitzung am 16. April 2014 dem Vereinigungsvertrag zur Fusion beider Institute zugestimmt (Vorlage I/63/2014), ebenso die Stadtverordnetenversammlung am 15. Mai 2014. Während der Vereinigungsvertrag die zwischen den beiden Sparkassen bzw. ihren Trägern geeinte Handlungsgrundlage definiert, bilden der auf Ministerialebene der Länder ausgehandelte Staatsvertrag bzw. das diesbezügliche Gesetz den öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen für die Fusion.

B Lösung

Der Magistrat nimmt die Senatsvorlage vom 16. Juni 2014 zum Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Regelungen zur Kenntnis.

Unter Hinweis auf Artikel 7 des Staatsvertrags (Entwurf) ist – auch im Lichte der bisherigen Beschlussfassungen von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu der Thematik – darauf hinzuweisen, dass etwaige weitere Zusammenlegungen stets eines neuen Staatsvertrages bedürfen, sie also ausschließlich im Einvernehmen zwischen beiden Ländern erfolgen können. Das umfasst u. a. auch die Frage des Sitzes der Sparkasse wie auch etwaiger veränderter Gremienbesetzungen. Zudem bleibt die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages unberührt.

C Alternativen

-

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

-

E Beteiligung / Abstimmung

-

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Senatsvorlage vom 16. Juni 2014 zum Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Regelungen zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Senatsvorlage vom 16. Juni 2014